

BGer 2F_12/2010 vom 7. Dezember 2010

Bundesgericht, 2010-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_12_2010

FR: TF 2F_12/2010 du 7 décembre 2010

IT: TF 2F_12/2010 del 7 dicembre 2010

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 2C_246/2010 vom 28. September 2010 wies das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A.X._____ und B.X._____ betreffend die im Zusammenhang mit ihrer E._____-Praxis in H._____ für den Zeitraum 1. Januar 1996 bis 30. Juni 2007 nachgeforderten Mehrwertsteuern ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Schreiben vom 17. November 2010 (Postaufgabe 19. November 2010) beschwerten sich A.X._____ und B.X._____ beim Bundesgericht über das ihnen am 12. November 2010 zugestellte Urteil. Nachdem der Präsident der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung sie am 2. Dezember 2010 darauf hingewiesen hatte, dass die Angelegenheit mit dem Urteil 2C_246/2010 für das Bundesgericht erledigt sei, stellten A.X._____ und B.X._____ am 4. Dezember 2010 förmlich das Gesuch, das erwähnte Urteil sei so zu revidieren, dass die Schweiz die Menschenrechtskonvention erfülle und nicht verletze; sie verweisen auf ein am 3. Dezember 2010 beim Bundesamt für Justiz eingereichtes Schreiben, woraus sich die Revisionsgründe ergeben würden.

Es ist weder ein Schriftenwechsel noch sind andere Instruktionsmassnahmen angeordnet worden.

E. 2.1

Gemäss Art. 61 BGG erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden, welches auf eine Überprüfung der Rechtsanwendung (in materiell- oder verfahrensrechtlicher Hinsicht) durch das Bundesgericht abzielt. Sie sind hingegen der Revision zugänglich. Voraussetzung ist jedoch, dass einer der gesetzlichen Revisionsgründe vorliegt und konkret geltend gemacht wird; dabei ist in der Gesuchsbegründung aufzuzeigen, inwiefern mit dem bemängelten Urteil ein solcher gesetzt worden sein soll (s. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Den Gesuchstellern sind Natur und Besonderheiten des Revisionsverfahrens bereits aus dem Urteil 2F_5/2007 vom 14. Juni 2007 bekannt.

E. 2.2

Die Gesuchsteller erklären, das Bundesgericht habe die Bundesverfassung, das ZGB und die Menschenrechte missachtet. Sie äussern sich namentlich zu Fragen der Verjährung, der Rechtskraft sowie des Verfahrensablaufs vor der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Rechtsverzögerung, Art. 6 EMRK). Damit kritisieren sie unzulässigerweise allein die im Urteil vom 28. September 2010 geübte Rechtsanwendung. Weder ihre zwei direkt an das Bundesgericht adressierten Eingaben vom 17. November und 4. Dezember 2010 noch die Eingabe an das Bundesamt für Justiz vom 3. Dezember 2010 lassen hingegen erkennen,

inwiefern dieses Urteil an einem der vom Gesetz abschliessend aufgezählten Revisionsgründe kranken könnte; die Gesuchsteller sind diesbezüglich nochmals auf Art. 121 - 123 BGG hinzuweisen.

Das Revisionsgesuch erweist sich somit als unzulässig, und es ist darauf nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang den Gesuchstellern zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.